[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich

Postfach

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

Auskunft und Einsicht nach Art. 697 OR

[Anrede]

In Sachen

W AG Klägerin

[Adresse], Zug

vertreten durch die Rechtsanwälte [Vorname] [Name] und/oder [Vorname] [Name], c/o [Adresse], [Ort]

gegen

B AG Beklagte

[Adresse], Zürich

vertreten durch die Rechtsanwälte [Vorname] [Name] und/oder [Vorname] [Name], c/o [Adresse], [Ort]

betreffend

Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)

erheben wir namens und im Auftrag der Klägerin

KLAGE

mit folgenden

Rechtsbegehren

* 1. Es sei die Beklagte im Sinne von Art. 697 Abs. 4 OR zu verpflichten, der Klägerin schriftlich Auskunft zu folgenden Fragen zu erteilen:
     1. Wann wurde von wem aus welchen Gründen entschieden, das Grundstück Grundbuchblatt Nr. […], Kataster Nr. [...] in [Strasse], [Postleitzahl] [Ort] an T.T. zu veräussern?
     2. Wer hat zu welchem Zeitpunkt welche Vorbereitungshandlungen für die Veräusserung des Grundstücks Grundbuchblatt […], Kataster Nr. […] in [Strasse], [Postleitzahl] [Ort] unternommen?
     3. Zu welchen Zeitpunkten wurde das Grundstück Grundbuchblatt […], Kataster Nr. […] in [Strasse], [Postleitzahl] [Ort] von wem zu welchem Markt- bzw. Verkehrswert bewertet?
  2. Es sei die Beklagte im Sinne von Art. 697 Abs. 4 OR zu verpflichten, der Klägerin am Sitz der Beklagten Einsicht in den Grundstückskaufvertrag betreffend das Grundstück Grundbuchblatt […], Kataster Nr. […] in [Strasse], [Postleitzahl] [Ort] zwischen der Beklagten und T.T. zu gewähren.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt.) zulasten der Beklagten.

Bemerkung 1: Das Rechtsbegehren hat thematisch mit dem in der Generalversammlung gestellten Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehren übereinzustimmen (Gabrielli, Verhältnis, S. 56; Horber, Informationsrechte, Rz 732 ff.).

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Die Klägerin ist durch die unterzeichneten Rechtsanwälte gehörig vertreten.

BO: Vollmacht Klägerin vom [Datum] Beilage A

* 1. Das angerufene Gericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich und sachlich zuständig.

BO: Handelsregisterauszug der Beklagten vom [Datum] Beilage 1

Bemerkung 2: Im Anwendungsbereich des LugÜ gelten die allgemeinen Gerichtsstände der Art. 2 ff. LugÜ (BSK LugÜ-Güngerich, Art. 22 N 44; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, § 9 Rz 147; Schnyder, LugÜ-Killias, Art. 22 Nr. 2 N 77 f.).

Bemerkung 3: Im Anwendungsbereich des IPRG sind für gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten nach Art. 151 Abs. 1 IPRG die schweizerischen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig (BSK IPRG-Eberhard/Von Planta, Art. 151 N 7).

Bemerkung 4: Im Binnenverhältnis ist nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO das Gericht am Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig (BSK ZPO-Vock/Nater, Art. 40 N 3).

Bemerkung 5: Die sachliche Zuständigkeit wird vom kantonalen Recht geregelt. Vergleiche hierzu § 37, Rz 11, Bemerkung 5.

Bemerkung 6: Nach Art. 250 lit. c Nr. 7 ZPO kommt für die Auskunfts- und Einsichtsklage das summarische Verfahren zur Anwendung. Das Schlichtungsverfahren entfällt (Art. 198 lit. a i.V.m. Art. 250 lit. c Nr. 7 ZPO). Es wird jedoch grundsätzlich der volle Beweis gefordert (vgl. § 36, Rz 11, Bemerkung 14; Nänni/von der Crone, Auskunft, S. 159), wobei bei Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen möglich sein sollen (BSK ZPO-Mazan, Art. 250 N 27).

* 1. Der Streitwert der vorliegenden Klage wird auf mindestens CHF 30'000.00 beziffert.

Bemerkung 7: Der Anspruch auf Auskunft und Einsicht zählt zu den nicht vermögensmässigen Schutzrechten des Aktionärs, dessen Geltendmachung dient aber regelmässig der Wahrung vermögensmässiger Interessen. Die Klage auf Auskunft bzw. Einsicht wird deshalb zu den vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten gerechnet (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 2).

* 1. Die Klägerin offeriert den rechtsgenügenden Beweis für ihre Darstellung, sofern und soweit ihr die Beweislast obliegt. Die Klägerin behält sich weitere Beweisofferten zu einem späteren Zeitpunkt auch dort vor, wo sie bereits in dieser Rechtsschrift Beweise offeriert.

**II. Materielles**

**A. Generalversammlung vom 24. Juni 2015**

* 1. Die Klägerin verlangte anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 24. Juni 2015 vom Verwaltungsrat Auskunft über den Grundstückverkauf der Beklagten an die ihr nahestehende Privatperson T.T. Zudem verlangte die Klägerin Einsicht in den entsprechenden Kaufvertrag.
  2. Bereits vor der ordentlichen Generalversammlung wurde dem Verwaltungsrat der Beklagten mit Schreiben vom 14. Juni 2015 ein Fragenkatalog unterbreitet.

BO: Schreiben der Klägerin an den Verwaltungsrat der Beklagten vom 14.06.2015

Beilage 2

* 1. Die Klägerin verlas diesen Fragenkatalog mündlich an der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 24. Juni 2015 und übergab den Fragenkatalog in der Folge der Vorsitzenden und dem Protokollführer schriftlich zu Protokoll.
  2. Zudem stellte die Klägerin ein Begehren um Einsicht in den Kaufvertrag zwischen T.T. und der Beklagten.
  3. Q.R., Mitglied des Verwaltungsrates der Beklagten, verweigerte jegliche Auskunft mit Verweis auf das Geschäftsgeheimnis sowie angebliche schutzwürdige Interessen der Beklagten.

BO: Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 24.06.2015

Beilage 3

* 1. Das Einsichtsbegehren lehnte er mit der – nicht protokollierten – Aussage «Das können Sie vergessen!» ab.
  2. Hintergrund des an der Generalversammlung gestellten Auskunfts- und Einsichtsbegehrens ist der Verkauf des Grundstückes Grundbuchblatt […], Kataster Nr. […] in [Strasse], [Postleitzahl] [Ort] durch die Beklagte an T.T., den Schwager von Q.R., der seit dem Jahr 2000 Mitglied des Verwaltungsrates der Beklagten ist. Gemäss den der Klägerin vorliegenden Informationen erfolgte dieser Verkauf ohne vorgängige öffentliche Ausschreibung sowie unter Verzicht auf eine professionelle Bewertung des Grundstückes zu einem Preis von CHF 1'950'000.00. Nachdem die Beklagte offenkundig versuchte, dieses Geschäft geheim zu halten, verweigert sie nun sämtliche Informationen dazu.

**B. Rechtliches**

**a) Auskunftsklage nach Art. 697 Abs. 4 OR**

* 1. Gemäss Art. 697 Abs. 1 OR ist jeder Aktionär berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden (Art. 697 Abs. 2 OR). Wird die Auskunft ungerechtfertigterweise verweigert, ordnet das Gericht sie auf Antrag an (Art. 697 Abs. 4 OR).
  2. Die Klägerin hat ihre Fragen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht (Beilage 2) und diese an der Generalversammlung mündlich vorgebracht und um Beantwortung dieser Fragen ersucht (Beilage 3). Damit hat sie ihr Recht auf Auskunft nach Art. 697 Abs. 1 OR ausgeübt.

BO: Schreiben der Klägerin an den Verwaltungsrat der Beklagten vom 14.06.2015

Beilage 2

BO: Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 24.06.2015

Beilage 3

Bemerkung 8: Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss das Recht auf Auskunftserteilung «an der Generalversammlung» ausgeübt werden (Art. 697 Abs. 1 OR). Damit soll ein gleichwertiger Informationsstand aller Aktionäre sichergestellt werden (BGE 132 III 71 E. 2.1). Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sind zu protokollieren (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Bemerkung 9: Der Aktionär kann sein Begehren vorgängig schriftlich einreichen, er muss aber sein Auskunftsbegehren nochmals mündlich an der Generalversammlung stellen (CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 19; Horber, Informationsrechte, Rz 449). Eine vorgängige Vorlage der Fragen ist bei komplexen Fragen erwünscht, damit der Verwaltungsrat im Vorfeld der Generalversammlung Abklärungen treffen und damit an der Generalversammlung angemessen Auskunft erteilen kann (BGE 132 III 71 E. 2.1 m.w.N.; Horber, Auskunftsbegehren, S. 170). Sie drängt sich immer dann auf, wenn eine Auskunft von der Revisionsstelle verlangt wird und diese nicht an der Generalversammlung anwesend ist (Art. 731 Abs. 2 OR; CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 16). Wird ein Auskunftsbegehren erst an der Generalversammlung gestellt und sind dazu weitere Abklärungen nötig, können die Fragen erst nach der Generalversammlung beantwortet werden. Diese Antworten sind mit einem entsprechenden Vermerk ins Protokoll aufzunehmen (BGE 132 III 71 E. 2.1 m.w.N.).

Bemerkung 10: Das Auskunftsbegehren muss nicht traktandiert sein (CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 18).

Bemerkung 11: Es ist nicht eindeutig geklärt, ob Personenidentität zwischen dem Aktionär, welcher die Auskunft an der Generalversammlung verlangt und demjenigen, der Klage erhebt, bestehen muss (contra, da alle Aktionäre Recht auf die gleichen Informationen haben, CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 43; Marolda Martinez, Information, S. 221; Gabrielli, Verhältnis, S. 53; tendenziell wohl eher dafür Böckli, Aktienrecht, § 12 Rz 163; klar dafür Horber, Informationsrechte, Rz 730). U.E. erscheint es sachgerecht, in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Sonderprüfung (siehe § 37, Rz 11 Bemerkung 14) auf das Erfordernis der Personenidentität zu verzichten.

* 1. Gegenstand des Auskunftsbegehrens bilden die Angelegenheiten der Gesellschaft oder die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung der Revisionsstelle (Art. 697 Abs. 1 OR). Der Verkauf eines Grundstücks der Gesellschaft ist eine Angelegenheit der Gesellschaft; die Voraussetzung des Art. 697 Abs. 1 OR ist damit erfüllt.

Bemerkung 12: Vom Verwaltungsrat kann jegliche Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangt werden, von der Revisionsstelle hingegen nur Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung (Art. 697 Abs. 1 OR). Auch ein einzelnes Geschäft kann Gegenstand des Auskunftsanspruchs bilden, sofern ihm eine derartige Tragweite zukommt, dass der Aktionär ein berechtigtes Informationsinteresse hat (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.1; Forstmoser, Informationsrechte, S. 95 FN 44).

* 1. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist (Art. 697 Abs. 2 Satz 1 OR). Dies ist vorliegend der Fall. Die gestellten Fragen betreffen die Geschäftstätigkeiten der Beklagten im Hinblick auf den Verkauf eines Grundstückes. Kenntnis dieses Geschäfts ist Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte der Klägerin, namentlich des Stimmrechts, der Abnahme der Jahresrechnung der Beklagten, der Décharge-Erteilung und des Rechts auf Einreichung einer Verantwortlichkeitsklage.

Bemerkung 13: Ob die verlangte Auskunft bzw. Einsicht für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Massstab des vernünftigen Durchschnittsaktionärs (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.2.1 m.w.N.; BGE 132 III 71 E. 1.3 m.w.N.). Kann der klagende Aktionär den Beweis erbringen, dass diese Erforderlichkeit für den Durchschnittsaktionär gegeben ist, kann er auf den spezifischen Nachweis seiner individuellen Situation und konkreten Interessen grundsätzlich verzichten; es besteht insofern eine natürliche Vermutung zugunsten des klagenden Aktionärs, welche von der Gesellschaft widerlegt werden kann. Liegt das Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehren hingegen ausserhalb dessen, was für einen vernünftigen Durchschnittsaktionär erforderlich ist, um seine Aktionärsrechte auszuüben, muss der Auskunft oder Einsicht begehrende Aktionär sein Interesse an der Information unter Beweis von konkreten Umständen nachweisen (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.2.2; BGE 132 III 71 E. 1.3.1; Böckli, Aktienrecht, § 12 Rz 166).

Bemerkung 14: Die Erforderlichkeit der Auskunft bzw. der Einsicht für die Ausübung der Aktionärsrechte ist zu beweisen. Blosses Glaubhaftmachen reicht in beiden vorstehend II. Klageschrift, Bemerkung 13 diskutierten Konstellationen nicht aus (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.2.2 m.w.N.; zum Beweismass siehe auch II. Klageschrift, Bemerkung 6 vorstehend).

Bemerkung 15: Der Aktionär darf seinen Auskunftsanspruch nicht für sachfremde Zwecke wie zum Beispiel die Befriedigung von Informationsinteressen der Konkurrenz oder die absichtliche Schädigung der Gesellschaft missbrauchen. Der aktienrechtliche Auskunftsanspruch steht insofern unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.2.4). Die Feststellung einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Auskunftsrechts durch die Gerichte des Kantons Wallis mit der Begründung, dass der Aktionär seine Informationsrechte in grossen zeitlichen Abständen und für sachfremde Zwecke geltend gemacht habe und es ihm in erster Linie darum gegangen sei, den Verwaltungsrat zu destabilisieren, wurde vom Bundesgericht in BGer 4A\_36/2010 vom 20.04.2010 nicht beanstandet (siehe dazu Bättig, Ausübung, S. 393 ff.).

Bemerkung 16: Die lediglich zeitliche Verzögerung der Ausübung von aktienrechtlichen Informationsrechten nach Art. 697 OR begründet für sich allein keine Vermutung des Rechtsmissbrauchs (BGer 4A\_36/2010 vom 20.04.2010 E. 3.1; 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 3.2).

* 1. Wird die Auskunft ungerechtfertigterweise verweigert, ordnet sie das Gericht auf Antrag an (Art. 697 Abs. 4 OR). Der Verwaltungsrat der Beklagten hat die Beantwortung der Fragen der Klägerin bezüglich des Grundstückverkaufs an T.T. verweigert. Der Grundstückverkauf stellt weder ein Geschäftsgeheimnis dar, noch stehen anderweitige schützenswerte Interessen der Gesellschaft einer Auskunft entgegen. Vielmehr scheint es dem Verwaltungsrat einzig darum zu gehen, den berechtigten kritischen Fragen der Klägerin auszuweichen und ihr die ihr zustehenden Informationen zu verweigern. Die Klägerin hat Anspruch auf Kenntnis der Hintergründe dieses Grundstückverkaufs und ist auf diese Informationen angewiesen, um ihre Aktionärsrechte ausüben zu können. Unter diesen Umständen erfolgte die Verweigerung der Auskunft ungerechtfertigterweise, weshalb die Auskunftserteilung durch das Gericht anzuordnen ist.

Bemerkung 17: Die Auskunft gilt als verweigert**,** wenn die zuständigen Organe die Antwort verweigern, sich dem Begehren nicht angenommen, oder eine unzureichende (lückenhaft oder zu allgemeine) Auskunft erteilt haben (Gabrielli, Verhältnis, S. 52; Horber, Informationsrechte, Rz 725; CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 51).

Bemerkung 18: Der Kläger muss beweisen, dass die Auskunft ungerechtfertigterweise verweigert wurde. Verweigern der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle Informationen, die zur Ausübung der Aktionärsrechte notwendig sind und deren Bekanntgabe keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft gefährden, so ist die Verweigerung der Auskunft ungerechtfertigt (BBl 1983 745, S. 908).

Bemerkung 19: Die Gesellschaft kann die Auskunft verweigern, wenn durch die Auskunftserteilung Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen verletzt werden (Art. 697 Abs. 2 Satz 2 OR). Auch diesbezüglich reicht die blosse Glaubhaftmachung der Interessengefährdung regelmässig nicht; die Gesellschaft hat vielmehr den vollen Beweis zu erbringen (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.3.1 m.w.N.). Die Gesellschaft darf jedoch nicht gezwungen werden, ihre Verweigerungsgründe so beweisen zu müssen, dass faktisch Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen offengelegt werden (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.3.1, mit Hinweis auf die Möglichkeit einer leichten Verminderung des Beweismasses im Einzelfall und w.N.).

Bemerkung 20: Es ist zu unterscheiden zwischen absoluten Geschäftsgeheimnissen, zu deren Geheimhaltung die Gesellschaft gegenüber Dritten verpflichtet bzw. bezüglich derer der Dritte einseitig Geheimnisherr ist, und relativen Geschäftsgeheimnissen**,** die im Interesse der Gesellschaft selbst verschwiegen werden (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Aktienrecht, § 40 Rz 175 ff.). Absolute Geschäftsgeheimnisse sind von der Gesellschaft in jedem Fall zu beachten, während bei relativen Geschäftsgeheimnissen eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Aktionärs und dem Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft zu erfolgen hat (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 4.3.3.1 m.w.N.; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Aktienrecht, § 40 Rz 175 ff.).

* 1. Damit sind alle Voraussetzungen für die Auskunftserteilung erfüllt, und es ist dem vorliegendem Begehren gestützt auf Art. 697 Abs. 4 OR stattzugeben.

**b) Einsichtsklage nach Art. 697 Abs. 4 OR**

* 1. Nach Art. 697 Abs. 3 OR können die Geschäftsbücher und Korrespondenzen nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden. Wird die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so ordnet das Gericht sie auf Antrag an (Art. 697 Abs. 4 OR).

Bemerkung 21: Das Einsichtsrecht ist im Gegensatz zum Auskunftsrecht ein Individualrecht (siehe II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 3). Deshalb kann nur derjenige Aktionär, welcher Einsicht verlangt hat, das Einsichtsrecht gerichtlich durchsetzen; somit muss Personenidentität herrschen (CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 76).

Bemerkung 22: Das Einsichtsbegehren kann grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Soll die Generalversammlung ihre Ermächtigung geben, muss spätestens an der Generalversammlung Einsicht begehrt werden (CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 55 f.).

Bemerkung 23: Für die Gewährung der Einsicht ist ein formeller Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates erforderlich (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 6.1). Die Generalversammlung fasst ihren Beschluss nach Art. 703 OR; der Verwaltungsrat nach Art. 713 OR (CR CO II-Trigo Trindade, Art. 697 N 62 f.). Eine Nichtbehandlung oder materiell unbefriedigende Auseinandersetzung mit dem Einsichtsbegehren kommt einer Verweigerung der Einsicht durch den Verwaltungsrat gleich (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 6.1). Die Gewährung oder Verweigerung der Einsicht liegt im freien Ermessen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, welches pflichtgemäss auszuüben ist (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Aktienrecht, § 40 Rz 193). Das Ermessen der Organe erstreckt sich auf die Frage, ob und inwieweit Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft bestehen und ob eine allfällige Einsicht eines Aktionärs diese Interessen verletzen würde (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 6.4.2).

Bemerkung 24: Das Einsichtsrecht ist grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft auszuüben (Art. 696 Abs. 1 OR analog; siehe auch CR-OR II Trigo Trindade, Art. 697 N 70).

Bemerkung 25: Die Gewährung der Einsicht in bestimmte Schriftstücke kann für die Gesellschaft mit hohen Kosten verbunden sein, z.B. wenn Teile der Dokumente unleserlich gemacht werden müssen oder das Zusammentragen von Dokumenten mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Der Aufwand für die Gesellschaft kann in den Ermessensentscheid der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates bezüglich der Gewährung des Rechts auf Einsicht einfliessen (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 6.4.2).

* 1. Die Klägerin forderte Einsicht in den Kaufvertrag zwischen T.T. und der Beklagten. Die Beklagte ist im Besitz dieses Kaufvertrags und er bildet somit einen zulässigen Gegenstand des Einsichtsbegehrens.

Bemerkung 26: Gegenstand des Einsichtsrechts sind nach Abs. 3 nicht abschliessend «die Geschäftsbücher und Korrespondenzen». Die beiden Begriffe sind extensiv auszulegen und umfassen alle sich bei der Gesellschaft befindlichen Unterlagen, die für die Ausübung der Aktionärsrechte mit Einschluss der Beurteilung der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind (BGE 132 III 71 E. 1.2).

Bemerkung 27: Im Konzern bezieht sich das Einsichtsrecht auf die schriftlichen Unterlagen, die sich bei jener Gesellschaft befinden, an welcher der Aktionär direkt selbst beteiligt ist. Ist der Aktionär direkt an der Konzernobergesellschaft beteiligt, bezieht sich sein Einsichtsrecht auch auf bei der Konzernobergesellschaft vorhandene Unterlagen über die Untergesellschaften (BGE 132 III 71 E. 1.2).

* 1. Die Einsicht in den Kaufvertrag ist für die Klägerin erforderlich, um sich eine Meinung bezüglich der Geschäftstätigkeiten der Beklagten bilden zu können und gestützt darauf ihre Aktionärsrechte auszuüben, namentlich das Stimmrecht, die Abnahme der Jahresrechnung der Beklagten, die Décharge-Erteilung und das Recht auf Einreichung einer Verantwortlichkeitsklage.

Bemerkung 28: Obwohl in Art. 697 Abs. 3 OR nicht ausdrücklich erwähnt, gilt auch für die Einsichtsklage, dass der Aktionär im Streitfall zu beweisen hat, «dass die Einsicht im Hinblick auf die Ausübung seiner Rechte erforderlich ist» (BGE 132 III 71 E. 1.3.1; Böckli, Aktienrecht, § 12 Rz 165). Siehe hierzu auch vorstehend II. Klageschrift, Bemerkung 13.

* 1. Der Verwaltungsrat der Beklagten hat der Klägerin verwehrt, Einsicht in den Grundstückskaufvertrag zwischen der Beklagten und T.T. zu nehmen, ohne sich mit dem von ihr an der Generalversammlung gestellten Einsichtsbegehren auseinanderzusetzen. Wie vorstehend ausgeführt, besteht vorliegend kein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse der Beklagten an diesem Vertrag. Die von den Worten «Das können Sie vergessen!» begleitete Weigerung des Verwaltungsrates, die anbegehrte Einsicht zu gewähren, erfolgte ungerechtfertigterweise, weshalb die Einsicht durch das Gericht anzuordnen ist.

Bemerkung 29: Die Gerichte beschränken sich in Bezug auf die Einsichtsklage auf eine Willkürprüfung: Das Gericht prüft nur, ob der ablehnende Entscheid sachlich vertretbar ist (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 6.3; Böckli, Aktienrecht, § 12 Rz 165; BSK OR II-Weber, Art. 697 N 22). Die Hürde für eine gerichtliche Geltendmachung des Einsichtsanspruchs ist entsprechend hoch (BGer 4C.234/2002 vom 04.06.2003 E. 6.3). Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass zweifelhaft erscheint, ob im vorliegenden Beispiel ein Einsichtsanspruch bestünde.

Bemerkung 30: Da Gesellschaftsinteressen durch die Einsichtnahme stärker tangiert werden können als durch «blosse» Auskunftserteilung, werden bei der Einsichtsklage höhere Voraussetzungen an den Nachweis gestellt, dass die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert wurde, als bei der Auskunftsklage (BBl 1983 745, S. 908; a.M. BSK OR II-Weber, Art. 697 N 22).

* 1. Folglich sind alle Voraussetzungen des klägerischen Einsichtsanspruchs erfüllt, und es ist dem vorliegenden Begehren gestützt auf Art. 697 Abs. 4 OR stattzugeben.
  2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen sowohl für die Auskunftsklage als auch für die Einsichtsklage vorliegend erfüllt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschriften]

[Namen der Rechtsanwälte der Klägerin]

Dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel